

Richtlinie zur Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der Bonner Projektpartnerschaften und zur Umsetzung der Agenda 2030 in Bonn

Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Bonn stellt Organisationen Fördermittel für Projekte der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und zur Stärkung der Bonner Projektpartnerschaften sowie für die Umsetzung der Agenda 2030 zur Verfügung. Inhaltlich orientiert sich dieses Förderprogramm am „Zukunftskonzept Internationaler Politikstandort Bonn“, das der Rat am 30. Januar 2014 beschlossen hat. Die Mittel richten sich insbesondere an kleinere Organisationen oder Initiativen mit Sitz in Bonn.

1. Zweck der Förderung

Um das Zukunftsprofil der Bundesstadt Bonn als „Zentrum für internationale Zusammenarbeit und nachhaltige Entwicklung“ zu stärken und die Agenda 2030 mit ihrem umfassenden Nachhaltigkeitsansatz und die Bedeutung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) in Bonn weiter bekannt zu machen, werden lokale Vorhaben entwicklungspolitischer Bildungsarbeit und Projekte der Bonner Projektpartnerschaften mit Mitteln der Stadt gefördert. Ziel ist auch, das Interesse an global gerechten Entwicklungen und dem gegenseitigen Austausch auf Augenhöhe hierüber anzuregen und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für eine nachhaltige Stadt und eine weltweit nachhaltige Entwicklung zu initiieren und zu unterstützen.

Zu den Zielgruppen im Förderprogramm gehören neben bereits engagierten und aktiven Bonner Bürgerinnen und Bürgern insbesondere Personen, die sich bisher nicht oder nur wenig mit entwicklungspolitischen Fragestellungen oder Fragestellungen und Themen der Nachhaltigkeit befasst haben und noch über wenig beziehungsweise keine Kenntnisse über die Agenda 2030 verfügen.

2. Förderberechtigt

- 2.1 Förderberechtigt sind alle Vereine, Organisationen und Initiativen, gemeinnützige Gesellschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn.
- 2.2 Andere Fördermittel der Stadt sind anzuzeigen und vorrangig einzusetzen. Eine Doppelförderung des Projektes/der Maßnahme durch andere Fördermittel der Stadt Bonn ist nur in Ausnahmefällen möglich.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 3.1 Eine Förderung wird nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag soll auf dem hierfür vom Amt für Internationales und globale Nachhaltigkeit vorgesehenen Formular gestellt werden.
- 3.2 Förderanträge müssen fristgerecht bei der Bundesstadt Bonn vorliegen. Über die entsprechenden Fristen informiert die Bundesstadt Bonn in den Bewerbungsaufrufen.

3.3 Für den Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- ggf. Vereinssatzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- Angabe über Anzahl der Teilnehmenden bei der Fördermaßnahme

3.4 Die Maßnahme ist entsprechend dem im Antrag festgelegten Förderzweck durchzuführen. Änderung gegenüber dem Antrag, insbesondere Umschichtungen im Finanzplan, sind der Bundesstadt Bonn vor Durchführung der geförderten Maßnahmen unaufgefordert anzugeben und zustimmungspflichtig.

3.5 Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Ausschuss für Wissenschaft, Europa und Internationales (AWEI) des Rates der Bundesstadt Bonn. Das Erfüllen aller aufgeführten Voraussetzung führt nicht zwingend zu einer Zustimmung. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

4. Förderkriterien

4.1 Gefördert werden Einzelmaßnahmen und Projekte der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit, die in Bonn stattfinden. Hierbei handelt es sich um Vorhaben die zeitlich, fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. In besonderen Einzelfällen werden auch Projekte und Maßnahmen in den Projektpartnerstädten gefördert, sofern diese einen Bezug zur Bundesstadt Bonn aufweisen.

4.2 Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Agenda 2030 gefördert, die in Bonn stattfinden, die mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit einhergehen, und die das Thema Agenda 2030 und die SDGs in Konzeption und Durchführung auch für Außenstehende kommunizieren und erkennbar machen.

4.3 Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, die noch nicht begonnen wurden. In begründeten Einzelfällen kann auf Risiko der Antragstellenden ein frühzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus einem solchen Antrag kann nicht abgeleitet werden, dass der Ausschuss den Förderantrag bewilligen wird.

4.4 Nicht förderfähige Projekte sind unter anderem Veranstaltungen mit überwiegend folkloristischer oder landeskundlicher Ausrichtung, Veranstaltungen ohne entwicklungspolitischen Schwerpunkt, Veranstaltungen, die überwiegend der Selbstdarstellung dienen oder Veranstaltungen ohne informativen Schwerpunkt zum Thema Agenda 2030 und SDGs.

4.5 Institutionelle Förderung (z.B. Mitgliederversammlungen), Spendenläufe und reine Spendensammlungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Der Zuschuss beträgt pro Maßnahme maximal 3.500 Euro. In begründeten Einzelfällen kann eine höhere Förderung zugelassen werden. Der Finanzierungsplan dient als Grundlage.
- 5.2 Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 5.3 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Förderungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Aufträge sind grundsätzlich auf Grundlage einer dokumentierten Markterkundung zu erteilen.
- 5.4 Mittel anderer Zuschussgeber sind vorrangig zu verwenden. Nicht benötigte Restmittel der Förderung der Bundesstadt Bonn sind zurückzugeben.
- 5.5 Der Förderzeitraum beginnt mit Beschluss des Ausschusses für Internationales und Wissenschaft. Über die entsprechenden Fristen informiert die Bundesstadt Bonn in den Bewerbungsaufrufen.
- 5.6 Die Maßnahmen müssen in sich abgeschlossen sein.

6. Eigenleistung

- 6.1 Die finanzielle Eigenleistung der Antragstellenden ist zu belegen. Sie muss im angemessenen Verhältnis zum Projektziel stehen und muss mindestens 25 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme betragen.
- 6.2 Die Eigenleistung kann auch durch sonstige Einnahmen (Drittmittel, Spenden, etc.) erbracht werden. Ebenfalls kann die Eigenleistung durch haupt- und ehrenamtliche Personalkosten erbracht werden:
 - 6.2.1 Qualifizierte ehrenamtliche Arbeit kann mit 17,90 Euro/Stunde brutto in Wert gesetzt werden. Die Qualifizierung ist zu belegen.
 - 6.2.2 Einfache Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten (z.B. kopieren, etc.) können mit 10,00 Euro/Stunde brutto in Wert gesetzt werden.
- 6.3 Die Einnahmen inklusive der Fördermittel dürfen die Summe der Ausgaben nicht übersteigen.

7. Zuschussfähige Ausgaben

- 7.1 Grundsätzlich sind nur solche Ausgaben zuschussfähig, die im Förderzeitraum anfallen. Dies bedeutet, dass die Leistungen im Förderzeitraum erbracht werden müssen und Rechnungen im Förderzeitraum erstellt und bezahlt werden müssen.
- 7.2 Es sind nur solche Kosten zuschussfähig, die in einem direkten Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes stehen.
- 7.3 Unterkunftskosten, die projektbezogen anfallen, werden grundsätzlich entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes NRW als zuschussfähig anerkannt, sofern sie tatsächlich anfallen.
 - 7.3.1 Übernachtungsgeld ist bis zu einer Höhe von 60 Euro zuschussfähig.

7.3.2 Höhere Kosten können im Ausnahmefall nach Genehmigung zuschussfähig sein.

7.4 Fahrtkosten, die projektbezogen anfallen, werden grundsätzlich entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes NRW als zuschussfähig anerkannt, sofern sie tatsächlich anfallen.

7.4.1 Bei Flügen und Bahnreisen werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

7.4.2 Bei Benutzung eines eigenen PKW sind 30 ct/km abrechenbar.

8. Mittelanforderung

8.1 Die Anforderung der Mittel erfolgt formlos per E-Mail mit Angaben zum bewilligten Projekt, Förderbetrag und Bankverbindung, auf die die Förderung eingehen soll.

8.2 Die Übersendung der Mittel erfolgt ausschließlich durch Überweisung. Eine Überweisung ist ausschließlich auf das im Antrag angegebene Konto möglich. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

8.3 Die Auszahlung der Mittel muss bis spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Projektlaufzeit beantragt werden.

8.4 Die Zuwendung ist in dem Jahr anzufordern, in dem Sie bewilligt wurde. Eine Auszahlung der Fördermittel im Folgejahr ist nur in Ausnahmefällen möglich. Maßgebend hierfür ist das Datum des Zuwendungsbescheids.

8.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung benötigt wird.

8.6 Nicht verausgabte Mittel sind unverzüglich der Bundesstadt Bonn anzuzeigen.

9. Hinweis bei Publikationsmaterial

9.1 Geplantes Publikationsmaterial ist im Antrag möglichst detailliert zu beschreiben, insbesondere durch Format, Seitenzahl, geplante Auflage und ähnliches.

9.2 Auf die Förderung der Maßnahmen oder des Projektes durch die Bundesstadt Bonn ist in allen Druck- und Medienerzeugnissen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme erstellt werden, hinzuweisen. Dabei soll je nach Kontext folgender Standardsatz verwendet werden: „Mit finanzieller Unterstützung durch die Bundesstadt Bonn.“

9.3 Im Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Der Herausgeber ist für den Inhalt allein verantwortlich.“

9.4 Das aktuelle Logo der Bundesstadt Bonn ist grundsätzlich zu werden. Dieses kann per Mail an Oliver.Scheer@bonn.de angefragt werden.

10. Verwendungsnachweis

10.1 Nach Abschluss der Maßnahme oder des Projektes ist durch den Fördermittelempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser muss folgende Abrechnungsunterlagen enthalten:

- Sachbericht, mit Angaben über Durchführung der Maßnahme, erreichte Maßnahmenziele, Zielgruppen und tatsächlicher Teilnehmendenzahl
 - Zahlenmäßiger Nachweis/Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben und Finanzierung
 - Belegliste, mit allen im Rahmen der Maßnahme angefallenen Ausgaben und Einnahmen. Die Originalbelege, Rechnungen und Quittungen sind der Belegliste entsprechend zu nummerieren und einzureichen.
- 10.2 Presseberichte, Zeitungsartikel, Belegexemplare, Einladung und ähnliches können dem Verwendungsnachweis hinzugefügt werden.
- 10.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Förderzeitraums bei der Bundesstadt Bonn einzureichen. Das Ende des Förderzeitraums ist im Förderbescheid festgelegt.
- 10.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 10.5 Nach Abschluss der Maßnahme soll im Verwendungsnachweis die tatsächliche Teilnehmendenzahl angegeben werden.

11. Rechte der Stadt

- 11.1 Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass der Stadt ein umfassendes Prüfrecht eingeräumt wird. Danach ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und kostenfrei zu überlassen sowie die gewünschten Auskünfte zu erteilen. In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Bundesstadt Bonn auch Dritten gegenüber sicherzustellen.
- 11.2 Die Bundesstadt Bonn kann insbesondere den Förderbescheid widerrufen, wenn die Maßnahme nicht entsprechend dem Antrag oder dem Förderbescheid durchgeführt wurde oder der Nachweis der Aufwendungen nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse, insbesondere aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, sind zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.
- 11.3 Beleidigungen und extremistische Äußerungen in Publikationen und Veranstaltungen können zur Einstellung der Förderung und Rückforderung von Zuschussmitteln führen.

Weitere Informationen zum Vorgang und zu den benötigten Dokumenten finden Sie auf <https://www.bonn.de/vv/produkte/foerderung-von-projekten-bildungsarbeit-agenda-2030.php>